



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. März 2005 (08.03)
(OR. en)**

6902/05

LIMITE

**CRIMORG 22
JAI 71
FIN 84
MI 25
RELEX 88**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Ausschusses "Artikel 36"
vom 1. März 2005

Nrn. Vordokumente: 10332/03 JAI 168 FIN 254 MI 138 RELEX 227

6150/05 CRIMORG 10 JAI 45 FIN 54 MI 10 RELEX 52

Betr.: Entwurf einer Entschließung des Rates betreffend eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption - Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption

1. Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf einer Entschließung des Rates betreffend eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption. Der ursprüngliche Entwurf des Vorsitzes wurde in den Sitzungen der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG) vom 24. November und 21. Dezember 2004 und 3. Februar 2005 erörtert. Der Wortlaut des ursprünglichen Vorschlags sowie Hintergrundinformationen finden sich in Dokument 15107/04 CRIMORG 139 JAI 488 FIN 553 MI 300 RELEX 566. In dem Entschließungsentwurf wird auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss "Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption" Bezug genommen (siehe Dok. 10332/03 JAI 168 FIN 254 MI 138 RELEX 227).
2. In der Sitzung des Ausschusses "Artikel 36" (CATS) vom 1. März 2005 haben die Delegationen einen Konsens über den in der Anlage enthaltenen Wortlaut des Entschließungsentwurfs erzielt.

3. Nach Ansicht der Kommission fehlt es an eingehenderen Mechanismen zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, und sie bedauert, dass hierauf im Entschließungsentwurf des Rates nicht hingewiesen wird. Sie bedauert dieses Versäumnis umso mehr, als sich die EU-Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Aushandlung des VN-Übereinkommens ihres Erachtens darüber einig waren, dass diese Fragen in dem Übereinkommen (eingehender) hätten behandelt werden müssen.
- Was den Mechanismus zur Bewertung und Überwachung der Anwendung internationaler Instrumente zur Bekämpfung von Korruption betrifft, so schränkt der vorletzte Absatz des Entschließungsentwurfs des Rates nach Dafürhalten der Kommission die Möglichkeiten für eine Teilnahme der EG an GRECO und für eine Überwachung der EU-Instrumente ein. Die künftige Entwicklung eines einschlägigen EU-Überwachungsmechanismus wird hierdurch de facto auf die Überwachung der EU-Instrumente zur Korruptionsbekämpfung eingeschränkt. Da die wichtigsten Rechtstexte der EU auf die Zeit zwischen 1995 und 1997 zurückgehen, schließt diese Option die Schaffung eines EU-Korruptionsüberwachungssystems aus, das den jüngsten (rechtlichen) Entwicklungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung Rechnung trägt. Die Kommission hätte daher einen EU-Überwachungsmechanismus vorgezogen, bei dem auch beurteilt würde, wie die Mitgliedstaaten andere internationale Instrumente gegen Korruption anwenden.
-

Entschließung des Rates

zur

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption

Der Rat

begrüßt die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 28. Mai 2003 ¹, in der eine umfassende EU-Politik zur Korruptionsbekämpfung skizziert wird, wobei insbesondere darauf abgezielt wird,

- weitere Fortschritte bei der Bekämpfung und Prävention von Korruption auf EU-Ebene zu erzielen,
- die Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Verbesserungen erforderlich sind,
- künftige EU-Initiativen in den EU-Organen, den EU-Mitgliedstaaten und außerhalb der EU vorzuschlagen;

(...)

nimmt Kenntnis von der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Dezember 2003 (und von den Ansichten des Wirtschafts- und Sozialausschusses) zu der Mitteilung;

gibt seiner Befriedigung darüber Ausdruck, dass weitere Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung innerhalb der EU wie der Rahmenbeschluss des Rates vom 22. Juli 2003 über die Bekämpfung der Korruption im Privatsektor entwickelt werden konnten;

¹ Dok. 10332/03 JAI 168 FIN 254 MI 138 RELEX 227.

begrüßt die jüngst erfolgte Annahme eines Übereinkommens gegen Korruption durch die Vereinten Nationen, das am 9. Dezember 2003 in Mérida/Mexiko zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, wobei er ebenso wie das Europäische Parlament feststellt, dass bestimmte Fragen in dem Übereinkommen nicht oder nicht in umfassender Weise behandelt werden;

hält fest, dass die Kommission am 4. Dezember 2003 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates unterbreitet hat, durch den der Vorsitz ermächtigt wird, die Person(en) zu benennen, die befugt ist/sind, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen;

begrüßt des Weiteren das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität am 29. September 2003 und von zwei der zugehörigen Protokolle im Dezember 2003 und Januar 2004;

stellt fest, dass in der Mitteilung der Kommission eine Vielzahl von Themen angesprochen wird, darunter

- der Schutz von Personen, die ein Fehlverhalten im öffentlichen oder privaten Sektor anzeigen,
- Integritätsleitlinien für Beamte,
- steuerliche und buchhalterische Maßnahmen,
- Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge,
- Außenhilfe und externe Unterstützung;

(...)

nimmt das anhaltende Interesse für Fragen der Ethik und Integrität innerhalb der EU - insbesondere im Rahmen des Europäischen Netzes der Öffentlichen Verwaltungen (EUPAN) und der Gruppe "Polizeiliche Zusammenarbeit" - zur Kenntnis;

stellt fest, dass die Kommission in der Mitteilung ihre Empfehlung wiederholt, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) Vorgehensweisen einführen sollte, die auf die Beachtung und einheitliche Anwendung der Verfahren zur Unterrichtung der EU-Organe und der von ihren Untersuchungen Betroffenen abzielen;

stellt fest, dass die Kommission in der Mitteilung das Untersuchungs- und Disziplinaramt (IDOC) und das OLAF auffordert, eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Vermeidung von Kompetenzüberschneidungen zu treffen;

ist sich darin einig, dass sich die künftige EU-Politik zur Korruptionsbekämpfung auf die neun wesentlichen Kernelemente stützen sollte, die in Abschnitt 8 der Mitteilung aufgezählt werden;

nimmt die in der Anlage der Mitteilung ausgeführten zehn Grundsätze für eine wirksamere Korruptionsbekämpfung in den Beitritts-, den Bewerber- und sonstigen Drittländern zur Kenntnis;

sieht der künftigen Ausarbeitung durch die Kommission von Vorschlägen für eine transparente Finanzierung der Sozialpartner und sonstiger Interessengruppen einschließlich politischer Parteien und für die Lösung von Interessenskonflikten erwartungsvoll entgegen;

ist sich darin einig, dass es nunmehr an der Zeit ist, von der reinen Ausarbeitung von Rechtsakten zu deren Anwendung und Überwachung überzugehen, wobei die Öffentlichkeit entsprechend zu sensibilisieren ist;

bekräftigt die Bedeutung der Rolle und der Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer umfassenden und facettenreichen Korruptionsbekämpfungspolitik im öffentlichen und im privaten Sektor in Partnerschaft mit allen einschlägigen Akteuren aus Zivilgesellschaft und Wirtschaft;

nimmt die Ergebnisse der vom 24.-26. November 2004 in Wien veranstalteten AGIS-Konferenz zum Thema der Verbesserung der operativen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Korruption in der Europäischen Union zur Kenntnis;

ersucht in diesem Zusammenhang diejenigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, um die unverzügliche Ratifizierung und effektive Anwendung folgender Korruptionsbekämpfungsinstrumente:

- des Zweiten Protokolls zum EU-Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- des EU-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind,
- des Strafrechts- und des Zivilrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption und

– des VN-Übereinkommens gegen Korruption;

stellt mit Zufriedenheit fest, dass die meisten Mitgliedstaaten das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr inzwischen unterzeichnet haben;

ersucht die Kommission, im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Mechanismus für die gegenseitige Bewertung und Überwachung unter Vermeidung von Überschneidungen und Redundanz alle praktikablen Optionen wie die Mitwirkung am GRECO-Mechanismus des Europarates oder einen Mechanismus zur Bewertung und Überwachung von EU-Instrumenten zu erwägen.

(...)
